

Bericht des Aufsichtsrats der Ex Oriente Lux AG gemäß § 171 Abs. 2 AktG für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2010 („**Berichtszeitraum**“) die Geschäftsführung der Ex Oriente Lux AG („**Gesellschaft**“) sorgfältig überwacht und die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich vom Vorstand regelmäßig in Aufsichtsratssitzungen sowie durch zusätzliche schriftliche und mündliche Berichte über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft und ihrer wesentlichen Beteiligungsgesellschaften und die Geschäftsentwicklung, insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung unterrichten lassen.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats sowie eine telefonische Sitzung statt. Die Präsenzsitzungen wurden am 9. März 2010 und am 15. September 2010 am Geschäftssitz des Aufsichtsratsvorsitzenden, in Frankfurt am Main abgehalten. Die telefonische Aufsichtsratssitzung wurde am 7. Juni 2010 abgehalten. In diesen Sitzungen hat der Aufsichtsrat die Geschäftslage der Gesellschaft und ihrer wesentlichen Beteiligungsgesellschaften, die strategische Ausrichtung sowie die Entwicklungschancen und Geschäftsrisiken eingehend mit dem Vorstand erörtert. Außer in Sitzungen des Aufsichtsrats wurden im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens Beschlüsse des Aufsichtsrates gefasst.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen haben sich die Mitglieder des Aufsichtsrats regelmäßig vom Vorstand über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Geschäftsvorfälle informieren lassen. Des Weiteren haben sich die Mitglieder des Aufsichtsrates über die durch die Gesellschaft bereitgestellten elektronischen Informationssysteme laufend über die Entwicklung des operativen Geschäftes sowohl im Goldsupermarkt (Online-Handel) als auch im Goldautomatengeschäft informiert.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte insbesondere den Ausbau der internationalen Aktivitäten sowie die über Bemühungen des Kapitaleinwerbens informiert.

Die Gesellschaft qualifiziert im Berichtszeitraum als kleine Kapitalgesellschaft, so dass sie gemäß der §§ 316 Abs. 1, 267 Abs. 1 HGB nicht prüfungspflichtig ist. Außerdem erfüllt sie auch die Voraussetzungen für die Befreiung zur Erstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 293 Abs. 1 HGB und hat daher keinen Konzernabschluss aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluß der Gesellschaft ist jedoch einer freiwilligen Abschlussprüfung unterzogen worden und im Ergebnis ist ein uneingeschränktes Testat erteilt worden. Der Abschlussprüfer weist in seinen ergänzenden Hinweisen daraufhin, dass die Gesellschaft aufgrund der anhaltenden Verlustsituation zum Ende des Aufstellungszeitraumes des Jahresabschlusses bilanziell überschuldet ist und dass ein Gesellschafter zur Vermeidung der insolvenzrechtlichen Überschuldung eine Patronatserklärung abgegeben hat.

Der Fortbestand der Gesellschaft ist auch nach eigener Prüfung und Überzeugung des Aufsichtsrates derzeit weiterhin von der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig.

Der Aufsichtsrat hat nach eigener Prüfung des Jahresabschlusses keine Einwendungen gegen diesen erhoben und damit die Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand gebilligt.

Angesichts des Bilanzverlustes in Höhe von EUR 3.941.210,31 und des damit im Berichtszeitraum nahezu vollständig aufgezehrten Eigenkapitals haben Aufsichtsrat und Vorstand jedoch beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 172 AktG S.1 HS 2 AktG der Hauptversammlung zu übertragen.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft für ihren Einsatz und ihre Leistung im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Frankfurt am Main im Oktober 2011

Dr. Gregor Seikel

Vorsitzender des Aufsichtsrats